



Berufsordnung

der

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf der Grundlage des Saarländisches Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsblatt, S. 638), hat die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes eine Berufsordnung erlassen, die durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29. Juni 2022 zuletzt geändert worden ist.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I Grundsätze	3
§ 1 Berufsaufgaben	3
§ 2 Berufsbezeichnungen	4
§ 3 Allgemeine Berufspflichten.....	4
II Regeln der Berufsausübung	5
§ 4 Allgemeine Obliegenheiten	5
§ 5 Sorgfaltspflichten	5
§ 6 Abstinenz	6
§ 7 Aufklärungspflicht	7
§ 8 Schweigepflicht.....	7
§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht.....	8
§ 10 Datensicherheit.....	8
§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen	9
§ 12 Umgang mit minderjährigen Patienten und Patientinnen.....	9
§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patienten und Patientinnen.....	10
§ 14 Honorierung und Abrechnung	10
§ 15 Fortbildungspflicht.....	11
§ 16 Qualitätssicherung	11
§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten	11
§ 18 Delegation.....	11
§ 19 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen oder Vorgesetzte	12
III Formen der Berufsausübung.....	12
§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung	12
§ 21 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Praxisführung, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen	12
§ 22 Anforderungen an die Praxen	13
§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung.....	13
§ 24 Aufgabe der Praxis	14
§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis	14
§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen.....	15
§ 27 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Gutachter und Gutachterinnen	15
§ 28 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in der Forschung	15
IV Schlussbestimmungen	16
§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer	16
§ 30 Ahnden von Verstößen	16
§ 31 Inkrafttreten	16

Präambel

Die auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes erlassene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen gleichgestellt sind: Psychologische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie Personen, denen von der zuständigen Behörde der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen eröffnet wurde. Die Berufsordnung gilt entsprechend auch für die Berufsausübung derjenigen Berufsangehörigen, die im Saarland ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und Mitglied einer anderen Psychotherapeutenkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, sowie derjenigen Berufsangehörigen, die ihren Beruf im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs vorübergehend und gelegentlich im Saarland ausüben und in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patienten und Patientinnen, Kollegen und Kolleginnen, anderen Partnern und Partnerinnen im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar.

Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen und ihren Patienten und Patientinnen zu fördern,
- den Schutz der Patienten und Patientinnen zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufes zu wahren und zu fördern sowie
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

I Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

(2) Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie.

(3) Sie beteiligen sich an Erhaltung und Förderung der ökologischen und soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf die psychische Gesundheit der Menschen.

(4) Der Beruf des Psychotherapeuten und der Psychotherapeutin ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 PsychThG:

„Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,
„Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

(2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen war oder gemäß §12 PsychThG zur Approbation führte.

(3) Besondere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes oder einer Qualifikation setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

- die Autonomie der Patienten und Patientinnen zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit anzustreben.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben die Würde ihrer Patienten und Patientinnen zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

(4) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.

(5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

(6) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(7) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

(8) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, sich im Falle von Großschadensereignissen oder Katastrophen sowie im Falle anderer Notfall- und Krisensituationen an einer psychotherapeutischen Notfallversorgung in berufsangemessener Form zu beteiligen. Zu Art und Umfang der Beteiligung erlässt die Kammer bei Bedarf gesonderte Regelungen.

II Regeln der Berufsausübung

§ 4 Allgemeine Obliegenheiten

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Kammer gegenüber nachzuweisen. Für die im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wird eine Mindestversicherungssumme von drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall als ausreichend angesehen, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden dürfen; wenn der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit der Bundespsychotherapeutenkammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine höhere Mindestversicherungssumme vereinbaren, ist diese maßgebend. Für die nicht im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wird eine Mindestversicherungssumme von einer Million Euro für Personen- und Sachschäden als ausreichend angesehen, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden dürfen.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben die Pflicht, klare Preisinformationen sowie Informationen über ihren Zulassungs- und Registrierungsstatus (Approbation oder Berufserlaubnis) auf Anfrage der Patienten und Patientinnen bereitzustellen.

§ 5 Sorgfaltspflichten

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patienten und Patientinnen ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.

(2) Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patienten und Patientinnen erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient oder Patientin und Behandler oder Behandlerin nicht herstellbar ist, er oder sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. Eine

kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch des Patienten oder der Patientin abzulehnen. Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin verpflichtet, dem Patient oder der Patientin ein Angebot zu machen, ihn oder sie bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

(4) Erkennen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. Sie haben dies dem Patienten oder der Patientin zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihm oder ihr zu erörtern.

(5) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. Behandlungen über Kommunikationsmedien sind unter besonderer Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig. Dazu gehört, dass Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung die Anwesenheit des Patienten oder der Patientin erfordern. Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung der Kammer.

(6) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben Kollegen und Kolleginnen, Ärzte und Ärztinnen oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit dem Patienten oder der Patientin hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.

(7) Die Überweisung oder Zuweisung von Patienten und Patientinnen muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen sich für die Zuweisung oder Überweisung von Patienten und Patientinnen weder ein Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen, noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

(8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehepartnern oder Ehepartnerinnen, Partnern oder Partnerinnen, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 6 Abstinenz

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patienten und Patientinnen und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten und Patientinnen zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patienten und Patientinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(3) Die Tätigkeit von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sollen außertherapeutische Kontakte zu Patienten und Patientinnen auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.

(5) Jeglicher sexueller Kontakt von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu ihren Patienten und Patientinnen ist unzulässig.

(6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einem Patienten oder einer Patientin nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

(7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der behandelnde Psychotherapeut oder die behandelnde Psychotherapeutin. Das Abstinenzgebot gilt uneingeschränkt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Psychotherapie.

§ 7 Aufklärungspflicht

(1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin oder durch eine Person voraus, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patienten und Patientinnen über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungs-frequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit des Patienten oder der Patientin abgestimmter Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient oder die Patientin seine oder ihre Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist der Patient oder die Patientin auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) Patienten und Patientinnen sind Abschriften von Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet werden, auszuhändigen.

(5) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben darüber hinaus ihren Patienten und Patientinnen in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere institutionelle Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen, zu informieren.

§ 8 Schweigepflicht

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt – unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) Soweit Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patienten und

Patientinnen und deren Therapie zu entscheiden.

(3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.

(4) Gefährdet ein Patient oder eine Patientin sich selbst oder andere oder wird er oder sie gefährdet, so haben Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zwischen Schweigepflicht, Schutz des Patienten oder der Patientin, Schutz eines oder einer Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und ggf. Maßnahmen zum Schutz des Patienten oder der Patientin oder Dritter zu ergreifen.

(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.

(6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patienten und Patientinnen und Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Patienten oder der Patientin erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

(7) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung des Patienten oder der Patientin. Der Patient oder die Patientin ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.

(8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen (2) bis (7) hat sich der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10 Datensicherheit

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

(2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

(1) Patienten und Patientinnen ist auch nach Abschluss der Behandlung auf deren Verlangen hin, unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. Auf Verlangen des Patienten oder der Patientin haben Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen diesen Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin kann die Erstattung entstandener Kosten fordern.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Nimmt der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil dieser Einblick in ihre oder seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung ihr oder sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin am Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse des Patienten oder der Patientin an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist zu begründen. Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen. Die Regelung des § 12 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Im Fall des Todes des Patienten oder der Patientin stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erben und Erbinnen zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen, soweit immaterielle Interessen geltend gemacht werden. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten oder der Patientin entgegensteht.

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patienten und Patientinnen

(1) Bei minderjährigen Patienten und Patientinnen haben Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben gegenüber allen Beteiligten eine professionelle Haltung zu wahren.

(2) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein minderjähriger Patient oder eine minderjährige Patientin nur dann, wenn er oder sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Verfügt der Patient oder die Patientin nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen verpflichtet, die Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung einzuholen und diese zu dokumentieren.

(3) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten oder der noch nicht einsichtsfähigen Patientin von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.

(4) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.

(5) Einsichtsfähige minderjährige Patienten und Patientinnen sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

(6) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patienten und Patientinnen als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen anvertrauten Mitteilungen. Soweit ein minderjähriger Patient oder eine minderjährige Patientin über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 1 verfügt, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die ihn betreffende Patientenakte seiner Einwilligung. Es gelten die Ausnahmen entsprechend § 8.

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patienten und Patientinnen

(1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Patient oder eine Patientin, für den oder die ein rechtlicher Vertreter oder eine rechtliche Vertreterin eingesetzt ist, nur dann, wenn er oder sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt.

(2) Verfügt der Patient oder die Patientin nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung des rechtlichen Vertreters oder der rechtlichen Vertreterin einzuholen. Bei Konflikten zwischen gesetzlich eingesetzten Vertretern und Vertreterinnen und Patienten und Patientinnen ist der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des Patienten oder der Patientin zu achten.

(3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14 Honorierung und Abrechnung

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. In begründeten Ausnahmefällen können sie Patienten oder Patientinnen das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Weiß der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss der Patient oder die Patientin vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin auf Anfrage gegenüber der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu begründen.

(6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15 Fortbildungspflicht

Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln.

§ 16 Qualitätssicherung

Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung den anerkannten Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie die erforderlichen qualitätssichernden Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein.

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, ihren Berufskollegen und -kolleginnen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnete Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kollegen und Kolleginnen betrifft.

(2) Anfragen von Kollegen und Kolleginnen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf einen möglichen Verstoß eines Kollegen oder einer Kollegin gegen die Berufsordnung hinweisen.

(4) Berufsbezogene Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patienten und Patientinnen werden im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Kammer entsprechend der Schlichtungsordnung vermittelt.

§ 18 Delegation

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und der Patient oder die Patientin eingewilligt haben.

(2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei dem delegierenden Psychotherapeuten oder der delegierenden Psychotherapeutin.

(3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen oder Vorgesetzte

(1) Beschäftigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in ihrer Praxis, in Ambulanzen, in Aus- und Weiterbildungsstätten oder in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und der Forschung sowie in anderen Einrichtungen Mitarbeitende, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

III Formen der Berufsausübung

§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

(1) Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei haben der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort seiner oder ihrer Tätigkeit zu treffen.

(3) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Beschäftigung von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen durch Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen setzt die Leitung der Praxis durch den niedergelassenen Psychotherapeuten oder die niedergelassene Psychotherapeutin voraus. Die Beschäftigung ist der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen.

(5) Die Beschäftigung von Vertretern oder Vertreterinnen in eigener Praxis ist der Kammer anzuzeigen, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb von 12 Monaten dauert.

§ 21 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Praxisführung, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen sich zur Ausübung einer Berufsausübungsgemeinschaft mit Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie mit Berufsangehörigen anderer verkammerter Berufe zusammenschließen.

(2) Für die Ausübung selbständiger psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes

ergibt.

(3) Im Falle der Beschäftigung von Ärzten, Ärztinnen, Zahnärzten oder Zahnärztinnen ist auch die kooperative Leitung der Berufsausübungsgemeinschaft, der Kooperationsgemeinschaft oder der sonstigen Organisation gemeinsam mit Ärzten, Ärztinnen, Zahnärzten oder Zahnärztinnen möglich.

(4) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.

(5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen durch den Patienten oder die Patientin gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

(6) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patienten und Patientinnen möglich ist.

(7) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.

(8) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 3 sowie deren Änderungen sind der Kammer anzuzeigen. Kooperationsverträge nach Absatz 1 bis Absatz 3 sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 22 Anforderungen an die Praxen

(1) Praxen von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.

(2) Anfragen von Patienten oder Patientinnen, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin sind der Patient oder die Patientin alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.

(3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.

(4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

(1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung soll durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patienten und Patientinnen notwendigen Informationen

enthält.

(2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der Genehmigung durch die Kammer.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen.

§ 24 Aufgabe der Praxis

(1) Der Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung der Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis - auch für den Todesfall - die Regeln der Datensicherheit gem. § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen können Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patienten und Patientinnen an den Praxisnachfolger oder die Praxisnachfolgerin übergeben. Soweit eine Einwilligung der Patienten oder der Patientinnen nicht vorliegt, hat der bisherige Praxisinhaber oder die bisherige Praxisinhaberin für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

(4) Ist eine Aufbewahrung bei dem bisherigen Praxisinhaber oder der bisherigen Praxisinhaberin nicht möglich, kann diese Aufgabe an den Praxisnachfolger oder die Praxisnachfolgerin übertragen werden, wenn die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss gehalten werden.

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

(2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese dem weisungsgebundenen Berufskollegen oder der weisungsgebundenen Berufskollegin die Einhaltung seiner oder ihrer Berufspflichten ermöglichen.

(4) Üben Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen

(1) In der Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.

(2) Ausbilder und Ausbilderinnen dürfen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmenden abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.

(3) Die Aus- und Weiterbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.

(4) Absatz 1 gilt für die Tätigkeit von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen im Rahmen von Supervision oder vergleichbarer Tätigkeit entsprechend.

(5) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausbildung oder die Weiterbildung sollen unverzüglich ausgestellt werden.

§ 27 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Gutachter und Gutachterinnen

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen sich als Gutachter und Gutachterinnen betätigen. Die Tätigkeit als Gutachter oder Gutachterin setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus.

(2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.

(3) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patienten oder Patientinnen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn der Patient oder die Patientin auf die Risiken einer möglichen Aussage des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn er oder sie den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin gem. § 53 Abs. 2 StPO verpflichtet, als Zeuge oder Zeugin vor Gericht auszusagen.

§ 28 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in der Forschung

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsobjekten die in der Deklaration von Helsinki 2013 niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.

(2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind vor Beginn von Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.

(3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen Auftraggeber und Auftraggeberinnen sowie Geldgeber und Geldgeberinnen der Forschung zu nennen.

IV Schlussbestimmungen

§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer

Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungsnormen ergeben. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihrer Kammer nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin dadurch seine oder ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung in die Gefahr begeben würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, und er oder sie sich darauf beruft. Das Kammermitglied ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

§ 30 Ahnden von Verstößen

(1) Schuldhaft, d. h. vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach den §§ 32 und 33 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes nach sich ziehen.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin kann dann eine berufsrechtlich zu ahnende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 31 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde treten die Änderungen am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder gemäß der in der Satzung festgelegten Art der Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 30.09.2022

gez. Irmgard Jochum
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes